

# HSD NR. 451

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

02.05.2016  
Nummer 451

## **Fachbereichsordnung der Peter Behrens School of Arts und des Fachbereichs Architektur an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 02.05.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (GO HSD) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Leitung des Fachbereichs
- § 2 Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan
- § 3 Fachbereichsrat
- § 4 Ausschüsse und Kommissionen
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Berufungskommissionen
- § 7 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 8 Einberufung des Fachbereichsrates
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Sitzungsablauf; Sitzungsniederschrift
- § 12 Beschlussfähigkeit; Eilentscheidungen
- § 13 Mitgliederinitiative des Fachbereichs
- § 14 Dienstbesprechungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Änderung

## § 1 – LEITUNG DES FACHBEREICHS

Die Leitung des Fachbereichs wird von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen.

## § 2 – DEKANIN / DEKAN, PRODEKANIN / PRODEKAN

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule Düsseldorf. <sup>2</sup>Die weiteren Aufgaben der Dekanin oder des Dekans regelt § 27 Abs. 1 HG NRW.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG NRW).

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats entsprechend § 27 Abs. 4 HG NRW gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsmitglieder aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans können die Mitglieder des Fachbereichsrats Vorschläge machen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. <sup>3</sup>Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. <sup>2</sup>Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Wird keine oder keiner der vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. <sup>6</sup>Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>7</sup>Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. <sup>8</sup>Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. <sup>2</sup>Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(7) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(8) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und die der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 4 S. 5 HG NRW). <sup>2</sup>Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans beginnt in der Regel zum 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres.

(9) <sup>1</sup>Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG NRW) muss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats beantragt werden; der Antrag muss eine neu zu wählende Dekanin oder einen neu zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. <sup>2</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan kann gemäß § 27 Abs. 5 HG NRW mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werkzeuge.

## § 3 – FACHBEREICHSRAT

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats regelt § 28 Abs. 1 HG NRW.
- (2) <sup>1</sup>Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- <sup>2</sup>Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind gemäß § 28 Abs. 3 HG NRW die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. <sup>2</sup>Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 3 GO HSD).

## § 4 – AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Vorschriften dieser Fachbereichsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten für Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, ebenso wie die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

## § 5 – STUDIENBEIRAT

- (1) <sup>1</sup>Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat der Studienbeirat das Vorschlagsrecht.

- (2) <sup>1</sup>Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

sowie in seiner anderen Hälfte aus

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.

<sup>2</sup>Den Vorsitz sowie deren Stellvertretung übernehmen die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>3</sup>Der Fachbereichsrat entscheidet hierüber bei seiner konstituierenden Sitzung. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(3) <sup>1</sup>Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. <sup>2</sup>Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person nach § 26 Abs. 2 S. 4 HG NRW nicht beauftragt ist. <sup>2</sup>Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats.

(5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 6 – BERUFUNGSKOMMISSIONEN

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Diese bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden.

(3) Im Übrigen findet die Berufsordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 7 – QUALITÄTSVERBESSERUNG IN LEHRE UND STUDIUM

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission (Fachbereichskommission) beraten.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

<sup>2</sup>Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- die Dekanin bzw. der Dekan
- die Prodekanin bzw. der Prodekan
- die oder der Haushaltsbeauftragte.

(3) Die Kommission verständigt sich über ihren Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder betragen ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## § 8 – EINBERUFUNG DES FACHBEREICHSRATS

(1) Der Fachbereichsrat ist mindestens dreimal in jedem Semester einzuberufen und zusätzlich unverzüglich immer dann, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Sie oder er lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende teilt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung mit und fügt die zur Beratung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge, der Einladung bei.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist für jedes Mitglied des Fachbereichsrats Pflicht. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Fachbereichsratssitzung verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die stellvertretende Person seiner Gruppe.

## § 9 – ÖFFENTLICHKEIT

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 12 HG NRW.

(2) <sup>1</sup>Beratungen und Entscheidungen des Fachbereichsrats in Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie bei Berufungsverfahren erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fachbereichsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten und Prüfungssachen dürfen fachbereichsfremde Personen nicht anwesend sein. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 HG NRW.

(3) <sup>1</sup>Die Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Dienstbesprechungen erfolgen ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 10 – TAGESORDNUNG

- (1) <sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. <sup>2</sup>Die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - b) die Genehmigung der Tagesordnung und
  - c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann vor Beginn der in § 8 Abs. 2 genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes verlangen. <sup>2</sup>Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. <sup>3</sup>Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden, wenn deren Beratung dringend notwendig geworden ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages trifft der Fachbereichsrat mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Ein Beschluss zu dem aufgenommenen Tagesordnungspunkt kann nur erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats der Aufnahme zugestimmt haben. <sup>4</sup>Änderungen in der Reihenfolge und Absetzungen von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Beratungsgegenstände gefasst werden. <sup>2</sup>Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 – SITZUNGSABLAUF; SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. <sup>2</sup>Sie oder er hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratungen zu eröffnen und sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratungen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die Dekanin oder den Dekan vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>2</sup>Sie oder er kann im Einzelfall Rederecht einräumen.
- (3) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachbereichsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss mindestens beinhalten:
1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Tagesordnungspunkte
  3. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  5. die behandelten Gegenstände
  6. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen

## 7. die Abstimmungsergebnisse

<sup>3</sup>Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann im Einzelfall verlangen, dass ihre oder seine Erklärung in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Fachbereichsrats, jedem Fachbereichsratsmitglied zuzusenden. <sup>2</sup>Der Versand der Sitzungsniederschrift per E-Mail ist zulässig. <sup>3</sup>Einwendungen gegen die Niederschrift können nach Versand schriftlich oder per E-Mail innerhalb von zehn Werktagen bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. <sup>4</sup>Liegt ein Einspruch vor, wird dieser in der folgenden Sitzung des Fachbereichsrats beraten.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist nach Verabschiedung durch den Fachbereichsrat von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Verabschiedete Sitzungsniederschriften sowohl der öffentlichen als auch der nicht öffentlichen Fachbereichsratssitzungen sind dem Präsidium in Kopie zuzuleiten.

(7) Die Sitzungsniederschriften werden im Dekanatssekretariat des Fachbereichs aufbewahrt.

## § 12 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT; EILENTSCHEIDUNGEN

(1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht einberufenen Sitzung beraten und beschließen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. <sup>4</sup>Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds formell festgestellt wird. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende hat nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. <sup>6</sup>Für die bis dahin noch nicht behandelten Beratungsgegenstände ist unverzüglich eine weitere Fachbereichsratssitzung einzuberufen.

(2) <sup>1</sup>Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(4) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. <sup>3</sup>Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5) <sup>1</sup>Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. <sup>2</sup>Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

(6) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Wahlen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. <sup>4</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses. <sup>5</sup>Satz 3 gilt entsprechend.

## § 13 - MITGLIEDERINITIATIVE DES FACHBEREICHES

(1) Die Mitglieder des Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Abs. 8 HG NRW (Studienbeirat) gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (§ 21 GO HSD).

(2) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 11b HG NRW.

## § 14 – DIENSTBESPRECHUNGEN

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs aus besonderem Anlass zu einer Dienstbesprechung einladen. <sup>2</sup>Hierbei soll eine Einladungsfrist von in der Regel einer Woche eingehalten werden.

(2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstbesprechungen ist verpflichtend.

(3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung.

## § 15 – IN-KRAFT-TRETEN UND ÄNDERUNG

(1) <sup>1</sup>Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Düsseldorf vom 01.12.2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 284) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden. <sup>2</sup>Eine Änderung dieser Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 22.03.2016.

Düsseldorf, den 02.05.2016

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Pablo Molestina